

§ 14 B-SprLV Boden

B-SprLV - Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Sofern das Lager betretbar ist, darf der Boden keine Unebenheiten aufweisen. Bodenoberflächen müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen. Er muss sicher befestigt, ausreichend tragfähig und, soweit erforderlich, elektrostatisch leitfähig sein.

In Kraft seit 29.12.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at